

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 1006/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Verkündet
am 23. März 1966

.....

RegObersekretär
Schriftführer

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1966
durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. M a u d e r	und
Bundessozialrichter	R e i s	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 23. September 1964
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Antrag der Klägerin, ihr wegen des Todes ihres im Juni 1941 durch Selbsttötung verstorbenen Ehemannes (S.) Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewähren, wurde mit Bescheid vom 17. Oktober 1960 abgelehnt. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Im Berufungsverfahren holte das Landessozialgericht (LSG) Gutachten von Prof. Dr. R. - (Prof. B.-P.) und von Prof. Dr. E. ein. Ferner hörte es in den mündlichen Verhandlungen vom 24. Juni 1964 und 23. September 1964 die Nervenärzte Dr. B. und Prof. Dr. B.-P. Das LSG wies mit Urteil vom 23. September 1964 die Berufung der Klägerin zurück. Im Tatbestand des Urteils ist wegen der letztgenannten Gutachten auf die Verhandlungsniederschriften verwiesen, S. habe sich zwar bei der Selbsttötung in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden, Einflüsse des militärischen Dienstes seien hierfür jedoch nicht mit Wahrscheinlichkeit ursächlich gewesen. Prof. Dr. B.-P. und Dr. R. hätten nur für den Fall, daß S. an einer Epilepsie gelitten habe, einen ursächlichen Zusammenhang der Selbsttötung mit Einflüssen des Wehrdienstes angenommen. Eine Epilepsie sei aber nicht erwiesen.

Mit der nicht zugelassenen Revision macht der Kläger Mängel nach § 162 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geltend. Das LSG hätte Prof. Dr. B.-P. Gelegenheit geben müssen, zu den weiteren medizinischen Meinungsäußerungen in Form eines Zusatzgutachtens Stellung zu nehmen. Diesem Erfordernis sei durch die kurze mündliche Anhörung dieses Sachverständigen in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht genügt worden, zumal diese Erklärungen und Erläuterungen nicht protokolliert worden und somit nicht aktenkundig seien.

- 3 -



Das LSG habe sich mit diesen Angaben auch nicht auseinandergesetzt. Hätte das LSG sie wenigstens aktenkundig gemacht, so hätte es wohl nicht seine eigene Auffassung an die Stelle der Beurteilung durch die Gutachter Dr. B. und Prof. Dr. B.-P. gesetzt. Das Gutachten des Prof. Dr. B. könne das Gutachten des Prof. Dr. B.-P., der ein Sachkenner von Weltruf sei, nicht widerlegen. Unerwähnt sei im Urteil geblieben, daß sich Dr. B. der Beurteilung von Prof. Dr. B.-P. angeschlossen habe. Die Annahme des LSG, der Truppenarzt sei nicht genötigt gewesen, S. in eine Nervenklinik einzuweisen und die Schlußfolgerung des LSG aus der Äußerung des S., er sei gern Soldat, verstießen gegen allgemeingültige Erfahrungsgesetze. Schließlich habe das LSG auch § 1 BVG und den Begriff des ursächlichen Zusammenhangs verkannt; es hätte die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs bejahen müssen.

Die Klägerin beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 17. Oktober 1960 und 30. November 1961 (richtig 1960) sowie die Urteile des Sozialgerichts vom 21. Februar 1962 und des Landessozialgerichts vom 23. September 1964 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Witwenrente zu gewähren;
hilfsweise
Zurückverweisung.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Mängel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 SGG lägen nicht vor.



- 4 -

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da die Klägerin einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Rüge der Revision, die Erklärungen und Erläuterungen des Prof. Dr. B.-P. hätten protokollarisch festgehalten oder in sonstiger Weise aktenkundig gemacht werden müssen, greift durch. Zwar konnte das Berufungsgericht gemäß § 122 SGG i.V.m. der auch im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbaren Vorschrift des § 161 der Zivilprozeßordnung (ZPO) von einer Protokollierung absehen. Das LSG mußte aber dann die Aussage im Urteil inhaltlich wiedergeben (vgl. BSG 16, 236 = SozR SGG § 122 Nr. 5). In diesem Fall muß das Urteil grundsätzlich die Bekundungen vollständig und im Zusammenhang enthalten, richtigerweise im Tatbestand (Baumbach-Lauterbach, Komm. zur ZPO, 26. Aufl. Anm. 2 zu § 161 ZPO; ferner BSG 16, 237). Es ist zwar auch zulässig, die Bekundung in die Gründe aufzunehmen (vgl. Baumbach-Lauterbach a.a.O.). Dies muß aber dann getrennt von der Beweiswürdigung erfolgen, damit die Bekundungen dem Revisionsgericht als Teil des Tatbestandes zur Verfügung stehen (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur SGB., Anm. zu § 122 SGG; § 161 ZPO S. II/88 - 123 -) und dieses prüfen kann, ob das LSG die Aussage richtig gewürdigt hat. Ist gegen diese Grundsätze verstoßen, so unterliegt das Urteil der Aufhebung (vgl. Baumbach-Lauterbach a.a.O.).

Das LSG hat eine solche von der Beweiswürdigung getrennte Wiedergabe im Urteil unterlassen, offenbar deshalb, weil es zu Unrecht angenommen hat, die Sachverständigenäußerung des Prof. Dr. B.-P. sei protokolliert worden. Denn auf Seite 7 des Urteils wird wegen der Sachverständigenäußerung kurzerhand "auf die Verhandlungsniederschriften" verwiesen.

- 5 -



Diese Verweisung geht jedoch ins Leere. Denn in der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 23. September 1964 ist nur angegeben, daß der medizinische Sachverständige (Prof. Dr. B.-P.) zu der ihm gestellten Beweisfrage vernommen worden sei. Bei dieser Sachlage kann nicht festgestellt werden, welchen Inhalt das mündliche Gutachten des Prof. Dr. B.-P. hatte.

Ob die Aussage verfahrensrechtlich einwandfrei auch durch einen den Beteiligten zugestellten Vermerk eines Richters (Berichterstatters), auf den sich der Urteils-
tatbestand bezieht, wiedergegeben werden kann (vgl. Peters/Sautter/Wolff a.a.O.), konnte dahingestellt bleiben, da es im vorliegenden Fall auch hieran fehlt.

Das LSG hat dadurch, daß es die genannte Sachverständigenäußerung weder protokolliert noch im Urteil im Zusammenhang und gesondert von der Beweiswürdigung wiedergegeben oder in sonstiger Weise aktenkundig gemacht hat, gegen § 122 SGG i.V.m. § 161 ZPO verstoßen. Der darin liegende wesentliche Verfahrensmangel macht die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch die weiteren Rügen durchgreifen. Das Urteil beruht auch auf diesem Mangel. Denn das LSG hat sich in den Gründen mehrfach auf das Gutachten des Prof. Dr. B.-P. bezogen, und es ist daher nicht auszuschließen, daß das LSG die Erklärungen und Erläuterungen des Prof. Dr. B.-P. nicht in ihrem vollen Inhalt berücksichtigt hat und hierauf das Urteil beruht. Das Urteil kann ohne ausreichende Wiedergabe des mündlichen Gutachtens des Prof. Dr. B.-P. in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden. Das Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



Das LSG wird bei seiner erneuten Entscheidung in Betracht zu ziehen haben, daß S. nicht nur nach den Angaben der Klägerin, sondern auch nach der Bekundung des Artl.Maates Graf und nach der Verfügung des Oberkommandos der Kriegsmarine Berlin vom Oktober 1941 an "epileptischen Anfällen" gelitten hat. Es wird daher unter Würdigung aller Umstände - ein überzeugender Gegenbeweis ist in neuerer Zeit offenbar nicht geführt worden - zu erwägen sein, ob die Diagnose einer Epilepsie nicht doch als hinreichend gesichert angesehen werden kann.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

